

AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V14/8

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden hier: Fortschreibung der Förderpraxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 weitere Grundsatzbeschlüsse gefasst, die wir Ihnen im Nachfolgenden bekannt geben:

a) Sonderförderprogramm Kirchensanierungen

Nachdem seit dem Beschluss des Ausschusses über die Verteilung der Sonderfördermittel für Kirchensanierungen am 7. Dezember 2020 erste Erfahrungen mit konkreten Förderanträgen und Empfehlungen der Kirchenbezirke zum Sonderförderprogramm Kirchensanierungen vorliegen, werden die Förderkriterien konkretisiert. Es hat sich gezeigt, dass die auf die „Außensanierung in Dach und Fach“ entfallenden förderfähigen Aufwendungen in den Kirchenbezirksausschüssen bei der Bearbeitung der Förderempfehlungen unterschiedlich ausgelegt werden.

1. Folgende Aufwendungen sind zwar regelmäßig Bestandteil von Außensanierungen an denkmalgeschützten Kirchengebäuden, sollen aber zugunsten einer erhöhten Förderung zum Substanzerhalt unabdingbar notwendiger Bauteile nicht aus den Sonderfördermitteln zusätzlich (erhöht) bezuschusst werden:

- Abbrucharbeiten
- Abwasseranlagen
- Anwaltskosten, Beratungshonorare und Gutachten 2. Architekt
- Artenschutzmaßnahmen (Nistkästen, Gutachten usw.)
- Außenanlagen, Hofgestaltung, Außenmöblierung, Pflanzungen, Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen
- Archäologie / Bodenarchäologie
- Automatische Fensterlüftung



- Barrierefreie Erschließung (generell)
- Baureinigung
- Bodenbeläge
- Fußböden (z. B. Dielenboden Glockenstube)
- Holzschädlingsbekämpfung
- Kellerboden abdichten
- Malerarbeiten (auch Putz und Stuck) im Innenraum
- Maßnahmen an Schallläden
- Maßnahmen am Glockenstuhl
- Maßnahmen zur Taubenabwehr (z. B. Netze)
- Puffer / Unvorhergesehenes
- Schneefanggitter
- Schutzverglasung Fenster
- und auf diese Maßnahmen entfallende anteilige Nebenkosten

Diese (nicht abschließende) Aufzählung der aus dem Sonderförderprogramm Kirchensanierungen **nicht förderfähigen** Aufwendungen sollte bei der von den Kirchenbezirken im Rahmen der von den Kirchengemeinden zu stellenden förmlichen Anträgen abzugebenden Empfehlung zur erhöhten Förderung berücksichtigt werden. Zudem kommt für Maßnahmen, die grundsätzlich nicht förderfähig sind (wie Turmzier, Glocken usw.), entsprechend auch keine erhöhte Förderung in Betracht.

Vereinfachend können die Kirchenbezirke bei der Prüfung auch nur darauf achten, folgende Bestandteile von Außensanierungen zur erhöhten Förderung vorzusehen:

- Außenwände samt Putz und Anstrich
- Blitzschutz
- Dachdeckung und Dachkonstruktion (alle tragenden Konstruktionsteile)
- Dachrinnen und Regenfallrohre
- Fundamente (nachträgliche Gründungsmaßnahmen zur Stabilisierung)
- Zimmermannsarbeiten
- und auf diese Maßnahmen entfallende, anteilige Nebenkosten.

Damit soll eine möglichst große Gleichbehandlung von Kirchengemeinden bei Anträgen auf eine Bezuschussung aus dem Sonderförderprogramm über Bezirksgrenzen hinweg sichergestellt werden. Der Oberkirchenrat wird darüber hinaus weiterhin prüfen, ob Drittzuschüsse bei der Berechnung der Sonderförderung zur Anrechnung gekommen und Abzüge für nicht förderfähige Aufwendungen erfolgt sind. Der Ausschuss für den Ausgleichstock wird dies bei der Bewertung der Empfehlungen der Kirchenbezirke zur erhöhten Förderung berücksichtigen.

2. Umgang mit Empfehlungen seitens des Kirchenbezirks für bereits begonnene Vorhaben:

Maßnahmen können ggf. auch nach erfolgtem Baubeginn noch nachträglich in das Sonderförderprogramm für Kirchensanierungen aufgenommen werden, wenn dies vom zuständigen Kirchenbezirksausschuss ausdrücklich gewünscht und empfohlen wird, in der Regel aber nicht nach Abschluss des Bauvorhabens (Wieder-Inbetriebnahme) und keinesfalls nach Vorlage der Kostenfeststellung. Dabei sollte auf eine besondere Hilfsbedürftigkeit der Kirchengemeinde in der

Finanzierung der Außensanierung ebenso geachtet werden, wie auf den Zeitpunkt des konkreten Antrags auf erhöhte Förderung. Dies gilt schon deshalb, weil in diesen Fällen der für den Baubeginn erarbeitete Finanzierungsplan ohne die erhöhte Förderung genehmigungsfähig sein musste. Zu beachten bleibt, dass schon die veröffentlichten Richtlinien für die Gewährung von erhöhten Zuschüssen aus dem Sonderförderprogramm für Kirchensanierungen vom 6. Dezember 2019 (Anlage), die mit Rundschreiben vom 20. Februar 2020 AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V07/8 veröffentlicht wurden, in VIII., Ziffer 8.1 eine Förderung nur vorsahen für Bauvorhaben, für die der Antrag auf Genehmigung nach § 50 Kirchengemeindeordnung **nach** dem 1. Januar 2020 und vor Beginn der Bauarbeiten gestellt wurde.

Auch nachträgliche Anträge müssen zu den veröffentlichten Antragsterminen (jeweils der 1. März bzw. der 1. September eines Jahres) in Verbindung mit einem förmlichen Antrag eingereicht werden.

3. Die Vorgehensweise der einzelnen Kirchenbezirke zur Verteilung der Sonderfördermittel ist sehr unterschiedlich. Es gibt Kirchenbezirke, die ganz gezielt einzelne Baumaßnahmen an Kirchengebäuden von hervorgehobener Bedeutung erhöht fördern, weil die Maßnahmen andernfalls nicht finanzierbar wären, zum Erhalt der Gebäude aber unabweisbar sind. Andere Kirchenbezirke haben, teilweise orientiert an den vom Ausschuss für den Ausgleichstock vorgesehenen Parametern (Denkmalschutzstatus, Gebäudeversicherungsanschlag etc.), eine prozentuale Verteilung an alle denkmalgeschützten Kirchengebäude im Kirchenbezirk durch Pauschalen vorgesehen. Der Ausschuss hat festgelegt, die jeweilige Vorgehensweise der Kirchenbezirke mit zu tragen, so lange dabei ausschließlich notwendige Baumaßnahmen gefördert werden.

b) Förderung der Aufwendungen zur Klimatisierung von kirchlich genutzten Räumen

Die Klimatisierung von kirchlich genutzten Räumen hat den Ausschuss in der Vergangenheit immer wieder beschäftigt. Aufgrund der klimatischen Veränderungen wird mit einer steigenden Anzahl von Anträgen auf eine diesbezügliche Förderung gerechnet.

Nachdem die Klimabilanz der kirchlichen Gebäude nach dem Willen der Landessynode innerhalb der nächsten 15 Jahre deutlich verbessert bzw. neutral gestaltet werden soll, ist der Einbau von Klimageräten, die in aller Regel einen hohen Stromverbrauch aufweisen, kaum als sinnvoll zu bewerten. Bei der Sanierung und dem Neubau von Gebäuden ist im Gegenteil eher nach Möglichkeiten zu suchen, die Beschattung möglichst optimal zu gestalten und ggf. zu automatisieren, auch die Art und Weise der Dämmung sowie des Wand- und Deckenaufbaus kann zur natürlichen Verbesserung des Raumklimas entscheidend beitragen.

Der Ausschuss hat daher bestätigt und festgelegt, lediglich bei Räumen, die zur Wahrung der Betriebssicherheit oder aus baurechtlichen Gründen einer Kühlung bedürfen, eine Förderung der Aufwendungen zur Klimatisierung vorzusehen. Dabei bezieht sich die Förderung auf die „begleitenden Arbeiten“ in Dach und Fach (Elektrik, Putz- und Malerarbeiten etc.), nicht aber auf die Klimageräte selbst. Die Förderung

der Klimatisierung von Räumen in kirchlich genutzten Gebäuden bleibt weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen. Den Kirchengemeinden verbleibt, wie auch bei sonstigen Technischen Anlagen (z. B. Medientechnik) die Verantwortung und Finanzierung des Umfangs der Klimatisierung.

Die vorstehend benannten Beschlüsse sind gültig ab dem nächstmöglichen Antrags-termin zum 1. März 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat

Anlagen:
Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock für die Gewährung von erhöhten Zuschüssen aus dem Sonderförderprogramm für Kirchensanierungen vom 6. Dezember 2019